Bibliothek
Halle (S.), LeninaHee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969 | Berlin, den 25. März 1969 | Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO)	159

Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung (VVGVO) —

vom 19. Februar 1969

Das zur Stärkung der Landesverteidigung und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordhung und Sicherheit zur Verfügung stehendp sozialistische Eigentum ist mit dem höchsten Nutzeffekt zu Verwenden, zu erhalten und entsprechend, seiner Zweckbestimmung einzusetzen. Daraus resultiert die Pflicht der Angehörigen der bewaffneten Organe, mit dem sozialistischen Eigentum sorgsam umzugehen und es vor Schäden zu bewahren.

4

Die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe, die schuldhaft einen Schaden verursacht haben, ist ein entscheidendes Mittel der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur ständigen Verbesserung der Disziplin und Ordnung.

Zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, wenn Angehörige der bewaffneten Organe, für die spezielle Dienstlaufbahnbestimmungen gelten, dem zur Verfügung stehenden sozialistischen Eigentum durch schuldhafte Verletzung ihrer Dienstpflichten einen Schaden zugefügt haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes bei den bewaffneten Organen verursacht haben.

§ 2

(1) Dienstpflichten im Sinne dieser Verordnung sind die sich für die Angehörigen der bewaffneten Organe aus den Rechtsvorschriften, militärischen oder anderen innerdienstlichen Bestimmungen ergebenden oder in anderer Weise übertragenen (befohlenen) Pflichten.

(2) Ein Schaden im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein materieller oder finanzieller Nachteil für die Organe eingetreten ist, bei denen Angehörige der bewaffneten Organe Dienst verrichten. Ein Schadensfall liegt auch vor, wenn ein Angehöriger» der bewaffneten Orgäne

a) im Rahmen dienstlicher Tätigkeit oder

b) durch unbefugte Benutzung von Waffen. Fahrzeugen oder sonstigen Geräten und Einrichtungen der bewaffneten Organe

Dritten schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, dessen Ersatz erforderlich ist.

§3

Ein Angehöriger der bewaffneten Organe handelt schuldhaft im Sinne dieser Verordnung, wenn

a) er sich unter Verletzung seiner Dienstpflichten zur Herbeiführung eines Schadens bewußt entschieden hat oder wenn er den Schaden zwar nicht angestrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abgefunden hat, daß der Schaden eintreten könnte (Vorsatz)

b) er unter bewußter Verletzung seiner Dienstpflichten einen Schaden ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung leichtfertig darauf vertraut hat, daß der Schaden nicht eintreten wirej^ (Fahrlässigkeit). Fahrlässig handelt auch, wer unter bewußter Verletzung seiner Dienstpflichten durch sein Handeln einen Schaden herbeiführt, ohne dessen Eintritt vorauszusehen, obwohl er diesen bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage und bei pflichtgemäßem Verhalten hätte voraussehen und vermeiden können.

2. Abschnitt

Grundlagen der Schadenersatzpflicht und Höhe des Schadenersatzes

§4

Zum Schadenersatz ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe verpflichtet, der schuldhaft

a) einen Schaden verursacht oder

b) die Wiedergutmachung durch den Schadenverursacher verhindert